

# **Reglement zum Schutz und zur Nutzung der Naturschutzzone Hanenried und der Gewässerraumzone Kleine Melchaa, Gemeinden Sachseln und Giswil**

vom 17. Mai 2011

*Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 18a Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966<sup>1</sup>, Artikel 3, 4 und 5 der Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung) vom 7. September 1994<sup>2</sup>, Artikel 6 und 8 der Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Amphibienlaichgebiete-Verordnung) vom 15. Juni 2001<sup>3</sup>, Artikel 9 und 26 der Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzverordnung) vom 30. März 1990<sup>4</sup>, Artikel 37 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991<sup>5</sup>, Artikel 21 der Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung) vom 2. November 1994<sup>6</sup>, Artikel 4 Buchstabe b des Baugesetzes vom 12. Juni 1994<sup>7</sup> sowie Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994<sup>8</sup>,

*beschliesst:*

## **I. Allgemeines**

### **Art. 1**      *Zweck und Schutzziele*

<sup>1</sup> Das Gebiet Hanenried wird im Sinne von Art. 18a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz unter Schutz gestellt.

<sup>2</sup> Die Unterschutzstellung des Gebiets Hanenried hat die Erhaltung der wertvollen Flachmoore mit all ihren bereichernden Landschaftselementen als Lebensraum für seltene und geschützte Tier- und Pflanzenarten zum Ziel.

<sup>3</sup> Entlang der Kleinen Melchaa wird im Sinne von Art. 21 der Wasserbauverordnung der Gewässerraum festgelegt.

<sup>4</sup> Die Ausscheidung des Gewässerraums hat die schadlose Ableitung von Hochwasser, die Schaffung eines natürlichen Lebensraums für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt, die Förderung von Wechselwirkungen zwischen ober- und unterirdischem Gewässer und die Schaffung einer natürlichen Ufervegetation zum Ziel.

### **Art. 2**      *Schutz- und Pflegeplan*

<sup>1</sup> Der Schutzplan sowie der Pflegeplan im Massstab 1 : 2 500 vom 27. April 2010 sind Bestandteile dieses Reglements.

<sup>2</sup> Die Lage sowie die Abgrenzung der Naturschutzzone Hanenried sowie der Gewässerraumzone Kleine Melchaa sind aus dem Schutzplan ersichtlich.

<sup>3</sup> Die Naturschutzzone Hanenried ist in folgende Zonen aufgeteilt:

- a. Schutzzone 1: Flachmoorflächen,
- b. Schutzzone 2: Pufferzone,
- c. Schutzzone 3: Flachwasserzone,

<sup>4</sup> Die Gewässerraumzone besteht aus dem Gewässerraum der Kleinen Melchaa ausserhalb der Naturschutzzone.

<sup>5</sup> Die Bewirtschaftung der einzelnen Zonen richtet sich nach dem Pflegeplan.

## **II. Bewirtschaftungsvorschriften**

### **Art. 3**      *Grundsatz*

<sup>1</sup> Die Bewirtschaftung der Naturschutzzone und der Gewässerraumzone ist Sache des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin.

<sup>2</sup> Werden die zur Erreichung des Schutzziels notwendigen Pflegemassnahmen unterlassen, so kann das zuständige Amt die Pflege ausführen lassen. Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin haben die durch das zuständige Amt angeordneten Pflegemassnahmen zu dulden.

### **Art. 4**      *Naturschutzzone*

<sup>1</sup> Für die Streuflächen Typ 1 gemäss Pflegeplan gelten folgende Bewirtschaftungsvorschriften:

- a. es dürfen keine Dünger und Pflanzenbehandlungsmittel ausgebracht werden;
- b. die Flächen dürfen nicht vor dem 1. September geschnitten werden; das Schnittgut ist abzuführen;
- c. die Flächen dürfen nicht beweidet werden.

<sup>2</sup> Für die Streuflächen Typ 2 gemäss Pflegeplan gelten folgende Bewirtschaftungsvorschriften:

- a. es dürfen keine Dünger und Pflanzenbehandlungsmittel ausgebracht werden;
- b. bis zum Zeitpunkt der Umsetzung der Ersatzmassnahmen Kleine Melchaa gelten keine Schnittzeitpunktregelungen; nach der Umsetzung der Ersatzmassnahmen Kleine Melchaa sind die Flächen als Streuflächen mit Schnitt ab 1. September zu bewirtschaften; das Schnittgut ist abzuführen;
- c. die Flächen dürfen nicht beweidet werden.

<sup>3</sup> Für extensive Wiesen gemäss Pflegeplan gelten folgende Bewirtschaftungsvorschriften:

- a. es dürfen keine Dünger und Pflanzenbehandlungsmittel ausgebracht werden;
- b. die Flächen dürfen nicht vor dem 15. Juni geschnitten werden; das Schnittgut ist abzuführen;
- c. die Flächen dürfen nicht beweidet werden.

<sup>4</sup> Für Flächen, für die eine Bewirtschaftungsvereinbarung mit dem zuständigen Amt besteht, gelten die darin festgehaltenen Bewirtschaftungsvorschriften.

### **Art. 5**      *Gewässerraumzone*

Für den Uferbereich gemäss Pflegeplan gelten folgende Bewirtschaftungsvorschriften:

- a. es dürfen keine Dünger und Pflanzenbehandlungsmittel ausgebracht werden; davon ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen ausserhalb eines drei Meter breiten Streifens entlang des Gewässers, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können;

- b. Krautsäume dürfen nicht vor dem 1. August geschnitten werden;
- c. Hecken sind periodisch und sachgerecht zu pflegen.

#### **Art. 6**      *Weiher und Drainagen*

Bestehende Weiher sind zu unterhalten. Unterhaltsarbeiten an Drainagen sind vorgängig mit dem zuständigen Amt abzusprechen.

### **III. Nutzungsbeschränkungen**

#### **Art. 7**      *Allgemeine Nutzungsbeschränkungen*

<sup>1</sup> Grundsätzlich sind alle Handlungen verboten, die der Natur (Tier- und Pflanzenwelt) sowie der Landschaft abträglich sind.

<sup>2</sup> In Ergänzung zu Art. 12 der Naturschutzverordnung<sup>9</sup> und zu den Ausführungsbestimmungen über geschützte Tier- und Pflanzenarten<sup>10</sup> sind in der Naturschutzzone und in der Gewässerraumzone insbesondere folgende Massnahmen bzw. Aktivitäten untersagt:

- a. Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art, die nicht der ökologischen Aufwertung dienen oder in Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz Kleine Melchaa stehen;
- b. Interventionsmassnahmen zur Lenkung der Kleinen Melchaa bzw. zur Verhinderung von Erosion durch gewässerdynamische Prozesse innerhalb der Interventionslinie gemäss Hochwasserschutz Kleine Melchaa;
- c. das Errichten von Bauten und Anlagen, die nicht im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz Kleine Melchaa stehen (Ausnahme: innerhalb des Gewässerraums sind unversiegelte Flurstrassen und Fusswege gestattet);
- d. das Beseitigen von Hecken und Feldgehölzen;
- e. das Erstellen von neuen Entwässerungsgräben und das Eindecken von offenen Entwässerungsgräben;
- f. das Ansiedeln von standortfremden Tier- und Pflanzenarten.

<sup>3</sup> Bestehende Bauten und Anlagen können weiterhin unterhalten und bestehende öffentliche Infrastrukturanlagen können ausgebaut werden, sofern die Schutzziele nicht beeinträchtigt werden. Beim Umbau sowie Wiederaufbau zerstörter oder abgebrochener Gebäude ist Art. 11 der Naturschutzverordnung<sup>11</sup> zu berücksichtigen.

#### **Art. 8**      *Zonenspezifische Nutzungsbeschränkungen*

<sup>1</sup> In der Schutzzone 1 ist zusätzlich zu Art. 7 dieses Reglements untersagt:

- a. das Betreten und Befahren, ausser für die Pflege und Bewirtschaftung;
- b. das Laufenlassen von Hunden;
- c. das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von einheimischen Pflanzen und Pilzen;
- d. das Einfangen, Stören und Töten wild lebender Tiere.

<sup>2</sup> In der Schutzzone 2 sind zusätzlich zu Art. 7 dieses Reglements untersagt:

- a. das Befahren, ausser für die Pflege und Bewirtschaftung;
- b. das Laufenlassen von Hunden;
- c. das Kampieren und Anfachen von Feuer;
- d. das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von einheimischen Pflanzen und Pilzen;
- e. das Einfangen, Stören und Töten wild lebender Tiere.

- <sup>3</sup> In der Schutzzone 3 ist zusätzlich zu Art. 7 dieses Reglements untersagt:
- a. die Materialentnahme, ausser aus Hochwasserschutzgründen;
  - b. das Baden innerhalb eines 50 m breiten Streifens entlang des Ufers;
  - c. das Fahren, Anlegen oder Ankern mit Booten oder anderen Schwimmkörpern innerhalb eines 50 m breiten Streifens entlang des Ufers; von dieser Beschränkung sind die Berufsfischer im Rahmen ihrer Bewilligung, die Fischereiaufsicht, die Seepolizei und der Rettungsdienst ausgenommen;

#### **IV. Vollzug und Ausnahmbewilligungen**

##### **Art. 9** *Vollzug*

Das zuständige Amt:

- a. markiert das Schutzgebiet mit Pfählen;
- b. sorgt für die Information der Besuchenden;
- c. kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements.

##### **Art. 10** *Ausnahmbewilligungen*

<sup>1</sup> Das zuständige Departement kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Reglements bewilligen für:

- a. Massnahmen zur Abwehr von Naturgefahren;
- b. Bauten und Anlagen, welche der ökologischen Aufwertung dienen;
- c. Massnahmen zugunsten von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten;
- d. für wissenschaftliche Untersuchungen und Beobachtungen.

<sup>2</sup> In begründeten Fällen kann das zuständige Amt ein Abweichen von den Bestimmungen des Pflegeplans bewilligen.

#### **V. Schlussbestimmungen**

##### **Art. 11** *Strafbestimmungen*

Nach Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz, nach Art. 34 der Naturschutzverordnung sowie nach Art. 70 des Gewässerschutzgesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Nutzungsbestimmungen verstösst.

##### **Art. 12** *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.

Sarnen, 17. Mai 2011

Im Namen des Regierungsrats  
Landammann: Hans Wallimann  
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

- 1 SR 451
- 2 SR 451.33
- 3 SR 451.34
- 4 GDB 786.11
- 5 SR 814.20
- 6 SR 721.100.1
- 7 GDB 710.1
- 8 GDB 710.11
- 9 GDB 786.11
- 10 GDB 786.112
- 11 GDB 786.11